

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/de75b03a-7fc3-3eed-bf62-dddba583dd37>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 57 BGV C24 - Elektrische Betriebsmittel

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Kammern, Stollen und Schächten nur elektrische Betriebsmittel verwendet werden, die den Vorschriften für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten entsprechen.

(2) Beim Einbringen der Ladung und beim Verdämmen dürfen nur elektrische Leuchten benutzt werden.

